

Zeitschrift: Mitteilungen des Deutschschweizerischen Sprachvereins
Herausgeber: Deutschschweizerischer Sprachverein
Band: 23 (1939)
Heft: 3-4

Artikel: Roby und Hansruedi : neue Entscheide des Bundesgerichts in Namensfragen
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-419822>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 12.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

sich einzuschleichen. Ich vermute jedoch, daß es sich dabei bloß um eine Frage der Zweckmäßigkeit und Bequemlichkeit handelt. Denn Wörter und vollends Wortreihen in Großschrift sind zwar schön und stattlich, aber ungleich viel schwerer zu lesen als die Buchschrift mit ihren großen und kleinen, hohen und niedern Lettern. Man vergleiche nur in Zürich die Halftafeln der Straßenbahnen mit denen der Autobuslinien. Große Buchstaben mit ihrer stets gleichen Höhe sind ganz geeignet für alleinstehende kürzere Wörter:

BELL RUFF BERN BIEL,
in längern Gruppen stellen sie an den Leser, der, zumal auf der Straße, rasch das Wort aufnehmen muß, allzu große Anforderungen:

DAS ÜBERSCHREITEN DER GELEISE
IST VERBOTEN
SCHWEIZERISCHES NEBENZOLLAMT
HINTERSTAETTEN

Wenn da in einer fremden Stadt ein Tramwagen vorbeifährt und ich soll entziffern

PORTA SAN GIOVANNI VIA DEL DUCE
GALLERIA MAGGIORE GIARDINI PUBBLICI
STAZIONE CENTRALE,

da bin ich ein armer Mann und „komme nicht draus“, einzig wegen der schönen Großbuchstaben.

„Monumental“, stattlich, stolz, von echt römischer Kraft und Höhe sind sie zwar, diese Kinder einer herrlichen Vergangenheit. Darum eben passen sie gut auf monumentale Denkmäler und Grabplatten, wo man sie in beschaulicher Stimmung langsam liest. Schon weniger willkommen sind sie auf zehn- oder zwölfzeiligen Gedenktafeln, die mit den Ruhm einer Königin MARGARITA, Tochter EMANUELIS PHILIPPI SECUNDI UXORQUE und so weiter verständlich machen wollen, während ich auf die Autohupen, auf den befeuchtenden Sprengwagen und andere Ruhetörer achten muß. Darum: wer Großbuchstaben brauchen will, überlege sich zuerst, ob er für sich und für die Schönheit schreibt, oder für irgend welche Leser. Wer schreibt, um gelesen zu werden, brauche lieber die aus Groß- und Kleinlettern gemischte Schrift, die sich im Mittelalter als Gemeinleistung und Gemeinerrungenschaft der europäischen Kulturwelt herausgebildet hat: ein wirklicher Fortschritt. Wir sind weder im Guten noch im Übeln mehr „alte“ Römer, wir sind Franzosen, Deutsche, Schweden, Polen, Spanier einer Zeit, die hinzugelernt hat.

Um auf Italien zurückzukommen: auf dem berühmten Friedhof von Genua sah ich mir Tausende von Grabschriften an, las davon ein gut Teil, hätte gern noch mehr davon gelesen, trotz der glühenden Sonne, weil man an den Stätten des Todes wie kaum sonstwo vom Leben erzählt bekommt, dem Leben, d. h. dem innern, des Volkes, das diese Steine aufgerichtet hat. Aber nicht eine einzige Grabschrift findet sich auf dem riesigen Totenfeld, die in Kleinbuchstaben gehalten wäre. Ich trete hinaus vors Tor, und mein Auge fällt auf einen „Bus“, der einen Haufen blonder Mädchen von sich gibt. Wo kommt der Bus her?

Schwarzwalddienst Tübingen

steht da, in besonders eckiger, eigenständiger Fraktur — nennt man's Schwabacher, Offenbacher? ich weiß nicht. Und ganz schnell, wie im Fluge, einen halben Augenblick lang, wurde mir klar, welch eigenartigen Eindruck das auf Augen machen muß, die nicht, wie noch eben ich selbst, nur eine Stunde lang, sondern ihr Leben lang auf römischen Majuskeln geruht haben, und ich meinte plötzlich zu ver-

stehen, oder doch nachzufühlen, wie „barock“, wie eckig, wie geschrumpft, bucklig, verhuzelt, schnurrig, eigenwillig und wohl auch „klein“ wir nordische Menschen mit unsren Gewohnheiten den Leuten des Südens und des Altertums vorkommen müssen.

Es ist gut so. Die Mannigfaltigkeit der Völkerwelt hat zu seiner und unsrer Freude ein gütiger Schöpfer geschaffen, und daß wir in tausend praktischen Dingen, nicht nur in der Lesbarkeit unserer Aufschriften, denen im Süden unendlich überlegen sind, ist auch nicht zu verachten. Aber jetzt nochmals: alle die ihr Buchstaben schreibt, gießt, druckt, malt oder meißelt, sagt einmal: wozu tut ihr's? Nicht vielleicht, um gelesen zu werden? Und für wen? Nicht am Ende für allfällige Leser?

Bl.

Roby und Hansruedi.

Neue Entscheide des Bundesgerichts in Namensfragen.

E. G. Die Verordnung über den Zivilstandsdienst vom 18. Mai 1928 bestimmt in Art. 69, daß „Vornamen, welche die Interessen des Kindes offensichtlich verlezen, vom Zivilstandsbüro zurückzuweisen sind“. In Anwendung dieser Vorschrift hat das Zivilstandamt Baselstadt es abgelehnt, die beiden Namen „Roby“ und „Hansruedi“ in die Register einzutragen. Da die Väter der beiden Knaben aber auf der Eintragung beharrten, hatte sich auch noch die Aufsichtsbehörde mit dieser Frage zu befassen; sie hat in beiden Fällen das Verhalten des Zivilstandsbüro geschützt, so daß es bei Ablehnung dieser beiden Namen verblieb.

Die Väter der Täuflinge hatten vor allem geltend gemacht, daß es in der Schweiz allgemein üblich sei, teils Abkürzungen, teils Dialektbildungen von Vornamen zu gebrauchen. Es sei daher inkonsistent, wenn z. B. für ein Mädchen der Name „Heidy“ zugelassen worden sei, und für einen Knaben die Abkürzung „Roby“ für Robert abgewiesen würde. Weiterhin sei es auch nicht angängig, allerlei fremdländische Namen entgegenzunehmen, einen b o d e n s t ä n d i g e n Namen, wie z. B. „Hansruedi“, aber nicht zuzulassen. Es sei gerade ein Gebot der geistigen Landesverteidigung, die schweizerischen Dialektformen von Namen, die in unserem täglichen Sprachgebrauch üblich seien, zu schützen, und jedenfalls sollte vermieden werden, daß in den einen Kantonen die Eintragung solcher Namen ohne weiteres vorgenommen, in andern dagegen verweigert werde.

Die Aufsichtsbehörde stellte sich aber auf den Standpunkt, daß unter Vornamen, die im Sinne von Art. 69 der Zivilstandsvorordnung „das Interesse des Kindes offensichtlich verlezen“, namentlich Rose- und Dialektnamen zu verstehen seien. Es widerspreche dem Interesse des Kindes, einen solchen Namen führen zu müssen, weil es in seinem späteren Leben mit Situationen rechnen müsse, in denen es den Rosenamen als lächerlich oder unpassend empfände. Denn wer im Verkehr einen andern mit einem Rosenamen oder einer nur im Dialekt gebräuchlichen Form nennt, von dem wird jedermann annehmen, daß er mit dem Namensträger auf besonders vertraulichem Fuße steht oder ihn für ein Kind nimmt. Ein Mann aber habe mit Lebenslagen zu rechnen, in denen er ernst genommen werden wolle und in denen rein familiäre oder freundschaftliche Namensformen seine Interessen verlezen. Dazu kommt aber vor allem, daß nach feststehender Verkehrsritte die Rose- oder Dialektform eines Namens auch dann verwendet werden darf, wenn der Name in dieser Form nicht eingetragen ist, während der ungewöhnliche Name vom Interessenten nur auf Grund der

Eintragung geführt werden kann. Der Robert kann sich also jederzeit „Roby“, der Hansrudolf „Hansruedi“ nennen und nennen lassen, aber keiner darf sich offiziell, also z. B. in amtlichen Schriftstücken, den eigentlich richtigen Namen beilegen, wenn sein Vorname in der Rose- oder Dialektform eingetragen ist. Dann ist diese und nur diese zu verwenden.

Bedenken müsse allerdings erregen, wenn in andern Kantonen Vornamensformen eingetragen werden, die also in Basel zufolge einer strengeren Auslegung des Art. 69 beanstandet werden. Die strengere Praxis sei aber gerechtfertigt, weil diese den Hauptinteressenten, und das sind die Kinder, die die Namen tragen müssen, zweifellos mehr diene als die Berücksichtigung elterlicher Wünsche.

Aus dem Idiotikon.

117. Heft (1. Teil). Huber & Co., Frauenfeld.

Was es nicht alles für Stiche gibt! Gegen den Stich von Waffen schützt den Soldaten ein in sein Hemd eingesetztes Fledermauszünglein. Da Stichwaffen etwas Gefährliches sind, liegt es nahe, daß Stich in formelhaften Wendungen soviel bedeutet wie Gefahr. Im Jahre 1621, also bald nach Beginn des Dreißigjährigen Krieges, warnte ein Dichter die Eidgenossenschaft, sie sei „zu nächsten am Stich“. Besonders lebendig ist heute noch, auch schriftdeutsch, die Redensart „einen im Stich lassen“, über deren Ursprung man nicht ganz einig ist. Es wäre nämlich auch zu denken an die in der Schweiz allgemein und in vielen örtlichen Bezeichnungen, aber auch beim Schwarzwälder Auerbach vor kommende Bedeutung: steiler Weg, jäh bergan steigendes Straßenstück, deren Zusammenhang mit „stechen“ freilich nicht recht einleuchtet. Wichtig ist natürlich auch der genährte Stich. Eine Zürcher Redensart rät: Näeri, mached Chnöpf a d'Fäde, se tüend-er kein Stich vergebe. Vom stechenden Schmerz in der Brust haben Brustfell- und Lungenentzündung den Namen Stich. Ein Arzneibuch empfiehlt um 1400 „geißmilch erwelt und im wal ein löffel voll honig darin geton; so es ertroket, widerum gewerupt und widerum übergeleit, hilft“; ein anderes aus dem 17. Jahrhundert: „nimt frischen nüwen Unken und Tubenkaat“, eines von 1716 empfiehlt „den Kifel von einem Hechtkopf“, pulverisiert in einer Suppe, und wieder ein anderes etwas später (man beobachte den Fortschritt der Wissenschaft!): „Sieben Nägel aus einem Totenbaum“ (Sarg), gesotten in Baumöl, von diesem Öl sieben Tropfen aufgetragen, „wo es ihn sticht“. Sorgen, Schrecken geben einem einen Stich ins Herz. Der Wein kann einen Stich bekommen (wenn er Essig wird), aber auch Farben; z. B. schien dem neuvermählten Vereli, sogar der Kaffee „heig ne Stich i's Roserote“ (Reinhart). Zur Verhütung von Bürgerkriegen sieht man heute in vielen Wirtshäusern angeschlagen: „Hier gilt Stögg, Stich, Wise“, in andern sind Stich und Wise vertauscht. Die Grausamkeit früherer Rechtspflege, insbesondere des Räders, wird einem schauderhaft eindrücklich aus der genau „spezifizierten“ Rechnung eines St. Galler Scharfrichters von 1722, der für 3 Herzstreich 6 Gulden, das Brechen der 4 Glieder je 6, das Abhauen der Hand und das Aufnageln derselben auf die Säule ebenfalls je 6 Gulden berechnete usw. und „für 1 Streich und Sandstich 1 Gulden 36 Kreuzer“. Der „Sandstich“ kann als Gesamt-, also letzter Stich oder als „Bodenstöß“, d. h. Todesstöß gedeutet werden. Harmloser ist der Überwindligstich, der eine Naht durch Übernähen der Fügestelle herstellt; diesen Stich hat im Berndeutschen ein Betrunkener in den Beinen. Wurmstichig wird Bauholz, das im Obstigend, dagegen bleibt es gut, wenn es am Gottwalts-

tag, (18. August) gefällt wird. Meinrad Lienert singt: „Wer d'Wiber tuet schüche, wer's Tanze nüd läbt, und der ist wormstichig und der ist verhit“. Das Emmentalerblatt erklärt zu einer Wahl in ein öffentliches Amt: „Mängist wär's o zechemol nützer, mer wälti e g'rangschierte Gloschlihusar (ein tatkrißiges Frauenzimmer) anstatt e vürnäme Schlarpihung oder e wormstichige Glöggigöl“. Schlimmer ist wieder „das Donstigs Gifflen und Stichle di ganz Zit!“ (v. Greyerz). Balmers Ruedi aber ist ein „übersünige (übermüttiger) Spatzvogel, aber e ke chibige Stichli“. In Eschers Beschreibung des Zürichsees (1692) wird vermerkt, daß die Barsche „vier Jahr den Namen verändern: in dem ersten Jahr werden sie Heurling genennet . . . in dem andern Jahr werden sie genennet Stichling, weilen . . . ihre Grät anfangen zu stechen, in dem dritten Jahr nennet man sie Eglin und in dem vierten Rechling“; in einem wohl eben so alten „Fischbuch“ wird geraten: „So man die hürling sieden wil, sol mans in heizen, die stichling aber und eglin in kalten wein legen“.

Briefkasten.

E. S., J. Erlauben Sie bitte, daß wir Ihre verschiedenen Zeitschriften, für die wir bestens danken, gesamthaft behandeln. Sie scheinen uns die Dinge manchmal etwas zu schwer zu nehmen; namentlich rechnen Sie zu wenig mit der Möglichkeit von Druckfehlern und andern Versehen, wie sie in der Haft des Zeitungsbetriebes (und sogar auf einer Kanzlei geht es manchmal etwas hitzig zu) eben trotz gutem Willen vorkommen können (sogar beim Sprachverein!). Wenn es z. B. im Aufruf des Zürcher Stadtrates vom 11. März 1. J. laut Tagblatt Nr. 62 heißt, an der Ausschmückung der Straßen für die Landesausstellung sollen sich möglichst weite Kreise der Einwohnerchaft beteiligen, „um auf diese Weise der Freude . . . augenfällig zum Ausdruck zu bringen“, so ist das ein Versehen; der Verfasser wollte zuerst sagen: „der Freude . . . Ausdruck zu geben“, und während er den Grund dieser Freude etwas wortreich wiedergab, verschob sich ihm die Ausdrucksweise zu „die Freude . . . zum Ausdruck bringen“; vielleicht ist es auch ein bloßes Versehen des Setzers. Natürlich wirkt es peinlich, und man hat das Gefühl: irgend jemand hätte das noch beizeiten merken sollen, aber wie gesagt: so was kann in der Eile unterlaufen. Peinlicher hat auch uns im Beileidschreiben unseres leitjährligen Bundespräsidenten Baumann an den Waffenchef der Fliegertruppe die Stelle berührt, wo der Waffenchef gebeten wird, „den sich im Spital befindlichen zwei Fliegeroffizieren“ die besten Wünsche zu übermitteln. Dieser Ausdruck „sich befindlich“ ist trotz seiner unbedingten Fehlerhaftigkeit nicht gar selten (übrigens laut „Muttersprache“ auch in Deutschland); und da hat jemand einen regelrechten Fehler gemacht; denn nichts auf der Welt ist „sich befindlich“, sondern bloß „befindlich“ oder dann (richtig, aber etwas schwerfällig) „sich befindend“. Rückbezügliche Zeitwörter und daher auch Mittelwörter (wenigstens der Gegenwart) gibt es, aber rückbezügliche Eigenschaftswörter noch nicht. Wir dürfen Herrn Bundesrat Baumann wohl zutrauen, daß er nicht selbst so geschrieben, sondern bloß den von einem Kanzlisten begangenen Fehler in der Eile übersehen hat, wenn nicht jemand, vielleicht gar der Setzer, das „sich“ nachträglich hinein „verbessert“ hat. — Nicht ganz klar ist uns der Fall, wenn die N. 3. 3. (1938, Nr. 1462) schreibt, der Entschluß zu gewissen Schöpfungen entspringe „dem dem Menschen innenwohnenden Triebe, der widerstreitenden Natur i h r e n Stempel aufzudrücken“. Natürlich ist nicht der Stempel der Natur, sondern des Menschen gemeint; es muß also heißen: „s e i n e n Stempel“. Zwar wenn wir annehmen, es habe geheißen „d e n Menschen innenwohnenden Trieb“, es handle sich also um einen bloßen Druckfehler, dann ist „ihren“ richtig, doch ist das nicht gerade wahrscheinlich; der Schreiber hat wohl den Menschen in die Einzahl gesetzt, aber so vertritt er die Gesamtheit der Menschen, also eine Mehrzahl, und dann liegt der Fehler ziemlich nahe, aber ein Fehler bleibt's, auch wenn er aus der Haft des Zeitungsbetriebes einigermaßen entschuldbar ist. — Wenn das „Genossenschaftliche Volksblatt“ (12. 8. 38) schreibt: „unser gute Bund“, so kann auch das wieder ein Druckfehler sein; der Fehler kann aber auch aus der Mundart stammen („üfe gute Bund“) und wäre in diesem Fall ein Zeichen mangelhafter sprachlicher Schulung; denn wenn der Verfasser auch sagt: „min gute Vatter“, so wird er sich doch nicht erlauben, das zu verhochdeutsch in „mein gute Vater“; es ist aber nicht einzusehen, weshalb das bei „unser“ gestattet sein soll. So verwirkt und schwankend gerade die Regeln über starke und schwache Biegung des mit einem Fürwort verbundenen Eigenschaftswortes sind, so besteht wenigstens darüber kein Zweifel, daß es heißen muß: „unser guter